

Kärntner Motor Veteranen Club



STATUTEN

(Stand März 2000)

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Kärntner Motor Veteranen Club“, kurz KMVC genannt, und hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- 2) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Bundesland Kärnten.
- 3) Die Errichtung von Sektionen (Motorräder, Geländewagen, etc.) im Verein ist nicht erwünscht.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- 1) Erfassung, Erhaltung und Pflege der in Kärnten im Besonderen und auch in ganz Österreich vorhandenen historischen Kraftfahrzeuge. Hilfeleistungen aller Art, wenn es um die Belange hist. Kfz. geht, soweit es die persönlichen Belange erlauben.
- 2) Veranstaltungen, Ausfahrten, Ausstellungen, Veröffentlichungen, sowie für Geselligkeit unter den Mitgliedern zu sorgen.
- 3) Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen!

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:

Gesellige Zusammenkünfte (Clubabende), gemeinsame Ausfahrten, Oldtimerrallyes, Herausgabe von Clubzeitungen.

- 2) Als materielle Mittel dienen:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge von ordentlichen (aktive) und außerordentlichen (unterstützende) Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des KMVC teilen sich in:

- 1) Ordentliche Mitglieder,
sind Personen, die sich an der Vereinstätigkeit voll beteiligen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder,
sind Personen, die Vereinstätigkeit durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder,
sind Personen, die durch besondere Verdienste um den Verein vom Vorstand, über einen Beschluss, zu solchen ernannt werden können.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des KMVC können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft ist nur über einen schriftlichen Antrag möglich (Formblatt des KMVC). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 1) Der freiwillige Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Wird der freiwillige Austritt vom Mitglied mit sofortiger Wirkung während eines Kalenderjahres festgelegt, so endet die Mitgliedschaft mit diesem Datum. Eine aliquote Auszahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.
- 2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des KMVC teilzunehmen und die Einrichtungen des KMVC nach den jeweiligen Vorgaben zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, steht nur Mitgliedern zu, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bis zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung bezahlt haben. Vollmachten sind bei ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen unzulässig.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der, von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, verpflichtet. Ehrenmitglieder können über Beschluss des Vorstandes vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Ebenso kann der Vorstand über Beschluss, den Entfall der Beitrittsgebühr, im Besonderen bei außerordentlichen Mitgliedern, entscheiden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31. 03. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Nichtentrichtung entfallen

automatisch gewisse Ansprüche wie Zusendung der Clubzeitung, Vergünstigung des Nenngeldes bei Veranstaltungen usw.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§ 11 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres, statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder durch einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.
- 4) Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind schriftlich einzubringen, und müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied (wie Vollmachten etc.) ist unzulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei vorliegen mehrerer Wahlvorschläge ist eine geheime Wahl verpflichtend. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch die Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 3) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 4) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 5) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) 1. Vizepräsident
- c) 2. Vizepräsident
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- d) Beiräte

Die Anzahl der Beiräte kann vom Vorstand nach dessen Erachten erhöht oder vermindert werden, die endgültige Beschlussfassung obliegt jedoch der Generalversammlung.

2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung bei der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7) Der Vorstand ist an die Statuten und die gefassten Beschlüsse gebunden.

8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied.

9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11, Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11, Abs. 10) und Rücktritt (§ 11, Abs. 11).

10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben.

11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist jeweils an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei Ausscheiden aus dem Vorstand, sämtliches Clubeigentum an den verbleibenden oder neuen Vorstand zu übergeben.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses;
- 2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 5) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und im Vorstand.
- 2) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter, bzw. bei finanziellen Angelegenheiten auch vom Kassier, zu unterfertigen.
- 5) Der Präsident hat ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung dessen Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches, schriftliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen mit anderen Mitgliedern zum Zweck der Stellung eines im § 9 Abs.2 statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszuführen. Datenschutzrechtliche Einwendungen gegen das, in dieser Form schriftlich begründete Verlangen sind unzulässig.

§14

Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10.
- 4) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören.

§ 15

Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen dieses nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu

übertragen ist. Auf keinen Fall darf es den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.

Klagenfurt, im März 2000